Zweckvereinbarung

zwischen der

Großen Kreisstadt Torgau,

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Andrea Staude
Markt 1, 04860 Torgau

- im Folgenden „Stadt Torgau" genannt -

und dem

Landkreis Nordsachsen,

vertreten durch Herrn Landrat Michael Czupalla,
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

- im Folgenden „Landkreis Nordsachsen" genannt -

Präambel

Auf der Grundlage des § 71 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, berichtigt S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) wird zum Zwecke der Übernahme der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Geregelt wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Stadt Torgau durch den Landkreis Nordsachsen.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

Die Stadt Torgau überträgt dem Landkreis Nordsachsen die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz und den damit verbundenen Durch-führungsbestimmungen.

§ 3 Umfang der Aufgaben

Die nach § 2 übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere

1. Erstellung und Verwaltung des Haushalts für das Produkt Wohngeld
2. Annahme, Bearbeitung und Entscheidung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
3. Rückforderungen, Umsetzung von Erstattungsansprüchen
4. Widerspruchsbearbeitung
5. Durchführung von Gerichtsverfahren
6. Statistik

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die wohngeldrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 4 Aufwandsträger, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Landkreis Nordsachsen stellt das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Stadt Torgau wird zu einer festzusetzenden Umlage herangezogen. Diese setzt sich zusammen aus den anfallenden Personalkosten und den Sach- und EDV-Kosten des laufenden Jahres.

(3) Zum Anfang eines jeden Quartals zahlt die Stadt Torgau dem Landkreis Nordsachsen einen Abschlag in Höhe von 33.670 Euro. Im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres erfolgt durch den Landkreis Nordsachsen eine genaue Abrechnung der Personal- und EDV-Kosten. Daraus erfolgt durch den Landkreis Nordsachsen eine entsprechende Erstattung oder durch die Stadt Torgau eine Nachzahlung, sowie die Festsetzung der künftig zu zahlenden quartalsweisen Abschläge. Die Sach-/Gemeinkosten werden pauschal festgesetzt und nicht gesondert abgerechnet.

§ 5 Ermittlung der Umlagenhöhe

(1) Die Stadt Torgau erstattet dem Landkreis Nordsachsen die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Höhe der tatsächlichen Personal- und EDV-Kosten und einer pauschalen Erstattung der Sach-/Gemeinkosten.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Umlagenanteils für Personalkosten ist der bundeseinheitlich festgelegte durchschnittliche Personalkostensatz für die Entgeltgruppe 8 („Übersicht der Personalkostensätze 2011 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" Tabelle 1 c Stand 09/2011).
Rechtfertigen die Fallzahlen einen anderen als den für die Umlage herangezogenen Personalbedarf, verständigen sich die Vertragspartner zum 1. Juli des jeweils folgenden Kalenderjahres einvernehmlich zu einem anderen Personalschlüssel.

(3) Die EDV-Kosten werden entsprechend der Rechnungslegung der KISA (Zweckverband Kommunale Informationsdienste Sachsen) ermittelt. Sie beinhalten die Kosten je Abrechnungsfall in Höhe der von der KISA für die Datenverarbeitung und Zahlbarmachung beanspruchten Summe, sowie die Beträge für Frankierung der Bescheide und den Kurier der statistischen Auswertung. Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung des landeseinheitlichen Dialogverfahrens Wohngeld zwischen der KISA und dem Landkreis Nordsachsen kann von der Stadt Torgau eingesehen werden.

(4) Der Sachkostenanteil wird analog der Vorgaben des BMVBS für die Ermittlung der Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes im Rahmen der Erhebungen für den Mietenbericht auf 10 % der ermittelten Personalkosten festgesetzt.

§ 6 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7 Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedürfen die Vereinbarung sowie deren Änderungen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 1 S. 3 SächsKomZG.

§ 8 Dauer und Aufhebung der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Zweckvereinbarung kann jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 72 Abs. 3 SächsKomZG mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmunen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Torgau, den 13.12.2012

Große Kreisstadt Torgau
Die Oberbürgermeisterin
Andrea Staude

Torgau, den 20.12.2012

Landkreis Nordsachsen
Der Landrat
Michael Czupalla